

# Satzung

## des Vereins Heimatfreunde Achenbach

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Heimatfreunde Achenbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
  - 2) Der Verein hat seinen Sitz in 57072 Siegen Achenbach.
  - 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Siegen Achenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege örtlicher Traditionen und Bräuche
    - b) Erhalt, Pflege und Dokumentation historischer Orte und Kulturgüter in Achenbach
    - c) Verschönerung des Ortsbildes und der Umgebung
    - d) Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und anderen Institutionen zur Förderung der lokalen Geschichte
    - e) Teilnahme an der Aktion “Saubere Umwelt”
  - 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede ortsverbundene natürliche Person werden.
  - 2) Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.
  - 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
  - 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
-

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösen des Vereins.
  - 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
  - 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
    - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
    - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt.
- 

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins gegen Entgelt und nach Rücksprache zu nutzen, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
  - 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und das Vereinsleben aktiv zu unterstützen.
- 

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  - 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

---

#### **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie einem Schriftführer.
  - 2) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
  - 3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe.
-

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - 2) Ausführung der Beschlüsse
  - 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 4) Erstellung des Jahresberichts
  - 5) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.
- 

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

- 1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche.
  - 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei einer Abstimmung ist das Ausstellen einer Vollmacht möglich.
  - 3) Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterschreiben.
- 

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- 1) Satzungsänderungen
  - 2) Beiträge
  - 3) Ehrenmitgliedschaften und Ausschlüsse
  - 4) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - 5) Jahresbericht und Entlastung des Vorstands
  - 6) Bestellung von zwei vom Vorstand unabhängigen Kassenprüfern
  - 7) Auflösung des Vereins
- 

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt in Textform mit zweiwöchiger Frist.
- 2) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es fordert.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
  - 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - 3) Nicht anwesende Mitglieder können durch ausgestellte Vollmachten ordentlich vertreten werden.
  - 4) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$ , ausgenommen die Zweckänderung nach § 2 oder die Auflösung mit  $\frac{9}{10}$  der Stimmen.
  - 6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben.
- 

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
  - 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Achenbach zu verwenden hat.
  - 3) Bei Entzug der Rechtsfähigkeit gelten die gleichen Regelungen.
- 

Siegen Achenbach, den 28.04.2025

Name (in Klarschrift)

Unterschrift